

10. AUG. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

88

Gesetz: Mutterschutzgesetz (MuSchG a.F.) vom 24. Januar 1952 (BGBI. I S. 69) §§ 12, 13; Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung (Änderungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 912) Art. 2 Nr. 1, Art. 3 §§ 1 und 4

Leitsätze:

1. Eine gemäß Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreite Arbeitnehmerin hatte bis zum 31. Dezember 1967 gemäß § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die Dauer der Mutterschutzfristen.
2. Mit der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze am 1. September 1965 (Art. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 § 4 Abs. 1 des Änderungsgesetzes 1965) ist gleichzeitig die Übergangsvorschrift über die Befreiung von der Versicherungspflicht (Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965) in Kraft getreten. Seit dieser Zeit waren die gesetzlichen Krankenkassen befugt, Befreiungsbescheide mit den Wirkungen gemäß Leitsatz 1 zu erteilen.

Aktenzeichen: 3 AZR 163/68

Urteil des PAG vom 10. August 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3 AZR 163/68

10 Sa 850/67 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! 88

Urteilstenor
zugestellt am
10. August 1968

Urteil

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZfO in der Sitzung vom 9. August 1968 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeits-
richter Röglin und Bernard für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Januar
1968 - 10 Sa 850/67 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten als Verkäuferin angestellt. Mit Wirkung vom 1. September 1964 schied sie aus der gesetzlichen Krankenversicherung aus, weil ihr Gehalt über die damalige Versicherungspflichtgrenze von monatlich 660,-- DM (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) angestiegen war; sie schloß deshalb einen privaten Krankenversicherungsvertrag ab.

Mit Wirkung vom 1. September 1965 wurde die Versicherungspflichtgrenze auf monatlich 900,-- DM erhöht (Art. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965, BGBl. I S. 912). Das damalige Gehalt der Klägerin lag unter dieser Grenze. Auf ihren Antrag befreite die Allgemeine Ortskrankenkasse E durch Bescheid vom 15. September 1965 mit Wirkung vom 1. September 1965 gemäß Art. 3 § 1 Abs. 4 des oben genannten Änderungsgesetzes die Klägerin von der Krankenversicherungspflicht. Dieser mit Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid wurde nicht angefochten.

Die Klägerin, deren Kind am 28. Dezember 1966 geboren ist, hat von der Beklagten für die Dauer der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (3. November 1966 bis 22. Februar 1967) die Fortzahlung ihres Gehalts in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 2.128,-- DM netto gefordert. Die Beklagte hat ihre Zahlungspflicht bestritten, weil die Klägerin von Rechts wegen krankenversicherungspflichtig gewesen sei und deshalb allein gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse, nicht aber gegen sie, Zahlungsansprüche für die Dauer der Schutzfristen habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

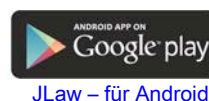
Entscheidungsgründe:

1. Der Klageanspruch ist gemäß § 12 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) (im folgenden: MuSchG a.F.) gerechtfertigt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

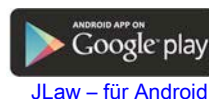


JLaw – für iOS

Danach hat der Arbeitgeber den im Arbeitsverhältnis stehenden Frauen (§ 1 Buchst. a MuSchG), die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 (vor der Entbindung) und des § 6 Abs. 1 MuSchG (nach der Entbindung) das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

§ 12 Abs. 1 MuSchG a.F. hat im Anspruchszeitraum (3. November 1966 bis 22. Februar 1967) noch gegolten. Er sollte zwar gemäß Art. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung (im folgenden: Änderungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) in Verbindung mit Art. 3 § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an gestrichen werden. Das Inkrafttreten dieser Aufhebungsvorschrift ist aber durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz) vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) auf den 1. Januar 1967 und erneut durch Art. 6 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz) vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) bis zum Inkrafttreten eines (bisher noch nicht erlassenen) Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, längstens auf den 1. Januar 1969 hinausgeschoben worden. Inzwischen ist dieser Zeitpunkt durch Art. 3 § 8 Buchst. c des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil (Finanzänderungsgesetz 1967) vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) auf den 1. Januar 1968 bestimmt worden. Nach der Übergangsregelung des Art. 3 § 1 dieses Gesetzes gilt das bisherige Leistungsrecht nur noch für die Fälle, in denen die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG vor dem 1. Januar 1968 begonnen hat.

2. Für die Anwendung des § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. ist es unerheblich, worauf das Fehlen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beruht. Wie sich aus der Gegenüberstellung von § 12 und von § 13 MuSchG a.F. ergibt,



- 4 -

hat der Gesetzgeber durch diese Vorschriften sichergestellt, daß die Frauen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung, in denen sie nicht arbeiten, auf jeden Fall Geldleistungen in Höhe ihres bisherigen Nettoarbeitsverdienstes erhalten. Dabei muß - von dem Sonderfall des § 12 Abs. 2 MuSchG a.F. (Haushaltskräfte) abgesehen - der Arbeitgeber immer dann eintreten, wenn die Frau keinen Anspruch auf die Wochen geldleistungen des § 13 MuSchG a.F. gegen die gesetzliche Krankenkasse aufgrund Pflichtversicherung hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 12 MuSchG /zu II und IV 1 der Gründe/ ; Bulla, MuSchG, 2. Aufl., 1967, § 12 Anm. 9-11, 44 mit Hinweisen). § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. erfaßt auch die Frauen, die nicht pflichtversichert sind, weil sie auf Antrag von der Versicherungs pflicht befreit worden sind (vgl. Bulla, aaO, § 12 Anm. 31-33).

Das gilt auch für einen Fall wie den vorliegenden, in dem die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965 beruht. Nach dieser Vorschrift konnten solche Personen, die infolge der am 1. September 1965 wirksam gewordenen Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze versicherungspflichtig geworden waren, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie einen privaten Krankenversicherungsvertrag nachwiesen. Der Antrag konnte nur bis zum 31. März 1966 gestellt werden; er führte zur Befreiung "vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an".

3. Entgegen der Ansicht der Beklagten stellt Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965 eine wirksame gesetzliche Grundlage für den Befreiungsbescheid der Allgemeinen Ortskrankenkasse E vom 15. September 1965 dar. Dabei ist die einzige überhaupt zweifelhafte Frage, ob die Befreiungsvorschrift - wie die Klägerin meint, - am 1. September 1965 oder - wie die Beklagte meint - erst später, jedenfalls nach dem Befreiungsbescheid, in Kraft getreten ist, im Sinne der Klägerin zu entscheiden.

a) Der Revision ist zuzugeben, daß nach dem Gesetzeswortlaut nicht ohne weiteres klar ist, ob die Befreiungsregelung des Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes am 1. September

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

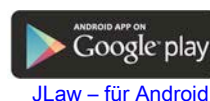


[JLaw – für iOS](#)

1965, also zugleich mit der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze, oder wie das Änderungsgesetz 1965 im übrigen am 1. Januar 1966 in Kraft getreten und womöglich dieser Zeitpunkt aufgrund der in Nr. 1 dieser Entscheidungsgründe genannten Gesetze noch hinausgeschoben worden ist. Da in Art. 3 § 4 Abs. 1 des Änderungsgesetzes 1965 über das Inkrafttreten alle die Teile des Gesetzes, die am 1. September 1965 wirksam geworden sind, mit genauer Kennzeichnung einzeln aufgezählt sind, während "die übrigen Vorschriften", die am 1. Januar 1966 in Kraft treten sollten, nur in dieser pauschalen Fassung angeführt sind, kann nach dem bloßen Wortlaut des Gesetzes in der Tat der Gedanke aufkommen, die nicht besonders genannte und gekennzeichnete Befreiungsregelung des Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965 gehöre zu den "übrigen Vorschriften" und sei deshalb nicht am 1. September 1965 wirksam geworden.

b) Diese rein am Wortlaut des Gesetzes hängende Auffassung wird aber widerlegt, wenn der Gesamtzusammenhang der hier interessierenden Regelung und ihr Zweck beachtet werden.

Die Befreiungsvorschrift (Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965) steht – wie schon ihr Wortlaut zeigt ("Wer ... mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 Nr. 1 versicherungspflichtig wird") – in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze selbst (Art. 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes 1965), die nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut (Art. 3 § 4 Abs. 1) am 1. September 1965 in Kraft getreten ist. Die Befreiungsvorschrift hat aber ebenfalls einen unmittelbaren Zusammenhang mit der ihr im Gesetzestext vorangehenden Vorschrift des Art. 3 § 1 Abs. 3 des Änderungsgesetzes 1965, der den nunmehr wieder versicherungspflichtig gewordenen Personen ein besonderes Recht zur Kündigung ihres privaten Krankenversicherungsvertrages einräumt. Diese Vorschrift bildet gewissermaßen das Gegenstück zur Befreiungsvorschrift und ist ebenso eindeutig wie Art. 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes 1965 am 1. September 1965 in Kraft getreten. Wird zusätzlich



- 6 -

in Betracht gezogen, daß die Befreiungsvorschrift selbst das Antragsrecht bis zum 31. März 1966 begrenzt, ohne daß dieser Zeitpunkt in späteren Gesetzen hinausgeschoben worden ist, so läßt das nur den einen Schluß zu, daß ein gleichzeitiges Inkrafttreten aller auf die Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze zu beziehenden Vorschriften am 1. September 1965 gemeint gewesen ist.

Die von der Revision verfochtene Annahme verschiedener Zeitpunkte des Inkrafttretens kann mit dem Zweck des Gesetzes, eine in sich vernünftige Regelung zu treffen, nicht in Einklang gebracht werden. Sie würde vielmehr zu einem sinnlosen Ergebnis führen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Derjenige, der bis zum 31. August 1965 versicherungsfrei war, weil sein Arbeitsverdienst über der damaligen Versicherungspflichtgrenze lag, und der deshalb einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, würde nach der Ansicht der Revision zunächst versicherungspflichtig geworden sein. Würde er – was aus Gründen der finanziellen Belastung wohl die Regel gewesen wäre – die Privatversicherung gekündigt und damit seine wohlerworbenen Rechte hieraus aufgegeben haben, dann hätte er sich zwar, wenn die Ansicht der Revision richtig wäre, vom 1. Januar 1966, u.U. aber auch erst von einem späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens an von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Wäre er dann aber wieder in eine Privatversicherung eingetreten, dann hätte er hier ganz von vorne anfangen müssen.

Das Recht zur Kündigung einer Privatversicherung gemäß Art. 3 § 1 Abs. 3 des Änderungsgesetzes 1965, das nur zum Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht eintritt, gegeben ist, hat im Zusammenhang mit der Befreiungsvorschrift überhaupt nur dann einen Sinn, wenn dem Einzelnen zugleich mit dem Kündigungsrecht die Möglichkeit gegeben wird, anstelle des Übertritts in die Pflichtversicherung ohne zeitliche Unterbrechung bei seiner Privatversicherung zu verbleiben und die Befreiung von der Versicherungspflicht durchzuführen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

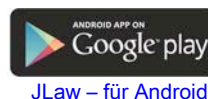
(Im Ergebnis wohl ebenso Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil 2, 16. Aufl., § 165 RVO zu VI 2, S. 17/24).

c) Die sich hieraus ergebende Auslegung, daß die Befreiungsvorschrift des Art. 3 § 1 Abs. 4 des Änderungsgesetzes 1965 zusammen mit den übrigen Bestimmungen über die neue Krankenversicherungspflichtgrenze am 1. September 1965 in Kraft getreten ist, wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dessen Materialien bestätigt.

Die im Laufe der vierten Wahlperiode des Bundestags von dessen drei Fraktionen eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung enthielten keine Bestimmungen über die Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze (vgl. Bundestagsdrucksachen IV/562, IV/3125 und IV/3125 neu, Anlagen-Band 79 und 96 zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode). Gleiches gilt für den aufgrund dieser Gesetzentwürfe erstellten Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit vom 23. Juni 1965 (vgl. Bundestagsdrucksache IV/3652 nebst Bericht, Anlagen-Band 100 aa0).

Erst in der zweiten Beratung des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung am 2. Juli 1965 wurde die Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze in den Entwurf aufgenommen; dagegen war zu dieser Zeit weder eine Befreiungsmöglichkeit noch ein verschiedenes Inkrafttreten vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache IV/3725, Anlagen-Band 100 aa0).

Zur dritten Beratung des Gesetzes am 6. Juli 1965 hatten sowohl die SPD- als auch die CDU/CSU-Fraktion Änderungsanträge eingebracht. Der Vorschlag der SPD-Fraktion sah die Einfügung der (auch in der endgültigen Fassung des Gesetzes enthaltenen) Abs. 2 und 3 in Art. 3 § 1 und außerdem zum ersten Mal ein differenziertes Inkrafttreten vor: Die Vorschriften über die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze und die neu vorgeschlagenen Abs. 2 und 3 des Art. 3 § 1 sollten schon am 1. September 1965 in Kraft treten, das Gesetz im übrigen – wie schon vorher geplant – am 1. Januar



1966 (vgl. Umdruck 730 = Anlage 2 zu den Stenographischen Berichten des Deutschen Bundestages über die 197. Sitzung, S. 10077).

Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion sah ebenfalls die Einfügung der Abs. 2 und 3 in Art. 3 § 1, außerdem aber des (auch in der endgültigen Fassung des Gesetzes enthaltenen und in diesem Rechtsstreit vor allem interessierenden) Abs. 4 in Art. 3 § 1 vor; dagegen befaßte er sich nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. Umdruck 731 = Anlage 3 zu den Stenographischen Berichten des Deutschen Bundestages über die 197. Sitzung, S. 10078).

Bei der Abstimmung des Bundestags in der dritten Beratung des Gesetzes wurden sowohl die Abs. 2 und 3 (gemäß den insoweit übereinstimmenden Vorschlägen der beiden Fraktionen) als auch der Abs. 4 (gemäß dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion) in den Art. 3 § 1 des Ausschußentwurfs aufgenommen. Aber auch der Vorschlag der SPD-Fraktion zu Art. 3 § 4 über das unterschiedliche Inkrafttreten wurde angenommen. Dieser Vorschlag hatte allerdings nicht die Einfügung des Abs. 4 in Art. 3 § 1 enthalten und dementsprechend auch bei der Regelung des Inkrafttretens in § 4 Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Diese Unstimmigkeit ist bei der Abstimmung unbeachtet geblieben (vgl. die Stenographischen Berichte der 197. Sitzung, S. 10065 und 10066).

Diese Entstehungsgeschichte zusammen mit den in den Verhandlungen abgegebenen Erklärungen des MdB Stingl und des Bundesarbeitsministers Blank (vgl. aaO S. 10060 und 10069) zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Befreiungsvorschrift des Art. 3 § 1 Abs. 4 in der Vorschrift des Art. 3 § 4 Abs. 1 über das differenzierte Inkrafttreten nur deshalb nicht ausdrücklich angeführt und somit beim Gesetzgebungsgang vergessen wurde, weil der SPD-Vorschlag diesen Abs. 4 nicht vorsah, der Bundestag aber diesen Vorschlag über das differenzierte Inkrafttreten unverändert übernahm. Es wurde übersehen, daß der SPD-Vorschlag über das Inkrafttreten einer Ergänzung bedurfte, nachdem gemäß



- 9 -

dem CDU/CSU-Vorschlag zusätzlich der Abs. 4 in Art. 3 § 1 eingefügt worden war.

d) Dieses Redaktionsversehen des Gesetzgebers muß bei der Anwendung des Gesetzes in der Weise richtiggestellt werden, daß der wirklich gewollte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Befreiungsvorschrift, nämlich der 1. September 1965, angenommen wird. Damit steht aber fest, daß der Befreiungsbescheid der Allgemeinen Ortskrankenkasse E vom 15. September 1965 auf einer zu dieser Zeit voll gültigen Gesetzesgrundlage beruht.

4. Die Klägerin ist wirksam von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit worden und hat damit im Klagezeitraum die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. erfüllt. Die Vorinstanzen haben deshalb zu Recht der Klage stattgegeben. Auf die vom Landesarbeitsgericht erörterte Frage, ob und inwieweit ein fehlerhafter Verwaltungsakt Tatbestandswirkungen erzeugt, kommt es damit nicht an.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Wendel

Röglin

Bernard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)